

**Anfrage zur Sitzung des Rates am 15.07.04:  
Integrationshelfer für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

Stellungnahme zur Anfrage  
Bündnis 90 / Die Grünen zur Ratssitzung am 15.07.2004  
Betreff: Integrationshelfer für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

**Frage 1:**

Ist sowohl für Kinder, die derzeit bereits am integrativen Unterricht teilnehmen, als auch für diejenigen, die im neuen Schuljahr 2004/05 für den integrativen Unterricht angemeldet sind, die Kostenübernahme für die Zivildienstleistenden gesichert? Und wenn ja, für welche Dauer?

**Antwort:**

Im Schuljahr 2003/04 werden aktuell 18 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelschulen beschult. Dabei handelt es sich um 10 Kinder, die am gemeinsamen Unterricht in vier Kreuztaler Grundschulen teilnehmen und um 8 Kinder, die in der sonderpädagogischen Fördergruppe der Deichwaldhauptschule unterrichtet werden.

Von den 10 Grundschulkindern bedarf 1 Kind der Betreuung durch einen Integrationshelfer. In diesem Falle wird der Integrationshelfer aus Mitteln der Sozialhilfe bezahlt. Von den 8 Hauptschulkindern bedürfen 4 Kinder der Betreuung durch Integrationshelfer, wobei ein Integrationshelfer für jeweils zwei Kinder eingestellt ist. Ein Integrationshelfer wird aus Mitteln des Opferentschädigungsfonds, der zweite aus Mitteln der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG) bezahlt. Die vom Kreissozialamt vom Schulträger begehrte Kostenerstattung für den auf eines der beiden Kinder entfallenen Kostenanteil wurde durch das Urteil des OVG NRW, auf das die Anfrage Bezug nimmt, abgelehnt.

Für das Schuljahr 2004/05 wurden seitens der Schulaufsicht bisher keine Beteiligungsverfahren für sonderpädagogischen Förderbedarf zwecks Erteilung der Schulträgerzustimmung zum schulischen Förderort und zur Übernahme von Kosten angemeldet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Anträge noch vorgelegt werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Bewilligung der Eingliederungshilfe jeweils für die Dauer eines Schuljahres befristet ist, die Weiterbewilligung für das nächste Schuljahr von den Erziehungsberechtigten beantragt werden muss und dass die Weiterbewilligung von einer positiven Stellungnahme des Schulamtes (des Kreises) abhängig gemacht wird.

Diese Entscheidungen sind noch nicht getroffen. Das Kreis Sozialamt wird die sozialhilferechtliche Prüfung in Kürze mit der gebotenen Sorgfalt und unter Beachtung des ergangenen OVG-Urteils vornehmen. Die weitere Kostenübernahme für die bereits anerkannten Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Weiterbewilligung) ist im jetzigen Zeitpunkt also noch nicht gesichert. Ebenso kann noch nicht gesagt werden, wie das Kreissozialamt eventuelle neue Antragstellungen (Erstbewilligungen) bescheiden wird.

**Frage 2:**

Hat die Vereinbarung zur Kostenübernahme mit dem Sozialhilfeträger Kreis Siegen-Wittenstein derzeit noch Bestand?

**Antwort**

Die Frage kann nicht beantwortet werden. Siehe Antwort auf Frage 1

**Frage 3:**

Wenn nein, welche kurzfristigen Lösungsmöglichkeiten sieht die Verwaltung, da das neue Schuljahr bereits in acht Wochen beginnt?

**Antwort:**

Das OVG NRW hat festgestellt, dass es Aufgabe des Gesetzgeber sei, entweder das Land NRW oder den Schulträger der öffentlichen Schule zu verpflichten, die personellen und sonstigen Voraussetzungen für eine integrative Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu schaffen. Der Gesetzgeber ist also aufgefordert, zu entscheiden, ob Integrationshelfer entweder durch das Land als Lehrer oder durch den Schulträger als sonstige Bedienstete der Schulen einzustellen sind.

Bis zu einer solchen Entscheidung durch den Gesetzgeber wird der Schulträger im Beteiligungsverfahren weiterhin seine Zustimmung erteilen oder diese verweigern können, wenn ihm durch die Beschulung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzliche Kosten entstehen.

Ich beabsichtige, meine Entscheidungsgrundsätze - fußend auf dem Grundsatzbeschluss des Schulausschusses vom 23.4.1998 (TÜP I der Niederschrift: *„Der Schulausschuss beschließt mit 7 Stimmen bei 6 Gegenstimmen, die Zustimmung des Schulträgers bei dem Aufnahmeverfahren zur gemeinsamen Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Kindern zunächst zu versagen, sofern Kosten für Zivildienstleistende für die Betreuung im Unterricht geltend gemacht werden.“*) - wie folgt zu modifizieren

1. Erteilung der Zustimmung falls nur Sachkosten im engeren Sinne (Gebäudekosten, Fahrkosten, Lernmittel, Ausstattung) entstehen.
2. Verweigerung der Zustimmung wenn die Betreuung durch einen Integrationshelfer erforderlich ist, weil die Stadt keine Zivildienstleistende beschäftigt und damit „die personellen Voraussetzungen“ i S des OVG-Urteils nicht vorliegen.

Bei Nichterteilung der Zustimmung kann das Kreisschulamt die Beschulung in der Regelschule nicht anordnen.

Ich beabsichtige nicht, in der Übergangszeit bis zu einer eventuellen gesetzlichen Neuregelung gemäß OVG-Urteil für bestehende oder sich noch ergebende Beschulungsfälle irgendwelche Kostenzusagen zu geben. Diese sind auch - jedenfalls zunächst - nicht relevant, weil die Schulaufsicht klären muss, ob sie unter den jetzt bestehenden Voraussetzungen überhaupt noch einen Förderort „Regelschule“ bestimmen kann.

Ich gehe davon aus, dass in dieser Übergangszeit die bisherigen Entscheidungsgrundsätze für Eingliederungshilfe nach BSHG weiterhin Anwendung finden. Auch für den Fall, dass anders entschieden wird, kann ein Eintreten des Schulträgers für diese Kosten nicht in Betracht kommen, weil hierzu die Rechtsgrundlage fehlt.

**Da unsere Fraktion eine solche Antwort befürchten musste, hat sie einen Dringlichkeitsantrag vorbereitet und am Sitzungstag eingebracht. Den Dringlichkeitsantrag finden Sie [hier](#)**

[Anfrage schließen](#)

[Anfrage drucken](#)